

## Die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden

Aufenthalt, soziale Rechte und Arbeitsmarktzugang während des Asylverfahrens

### DIE BASISINFORMATIONEN

Die »Basisinformationen für die Beratungspraxis« werden in loser Folge der Zeitschrift **Asylmagazin** beigelegt und auf der Internetseite [www.asyl.net](http://www.asyl.net) zur Verfügung gestellt.

Die Basisinformationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sie ersetzen selbstverständlich keine qualifizierte Beratung. Sie sollen einen Überblick zum jeweiligen Thema bieten und sind besonders auch für Personen gedacht, die keine Fachleute auf dem Gebiet des Flüchtlings- und Migrationsrechts sind. Erfahrene Praktikerrinnen und Praktiker können sie als Informations- und Schulungsmaterial einsetzen.

### Inhalt

Diese Basisinformationen beschäftigen sich mit den Rechten und Pflichten von Asylsuchenden. Damit gemeint sind Personen, die einen Asylantrag stellen wollen oder deren Asylverfahren (einschließlich eines möglichen Klageverfahrens) noch läuft:

1. Rechtsstellung
2. Unterbringung
3. Leistungen
4. Medizinische Versorgung
5. Zugang zu Ausbildung und zum Arbeitsmarkt
6. Kinderbetreuung, Schulbildung und Studium
7. Familienzusammenführung
8. Besondere Garantien für unbegleitete Minderjährige
9. Weitere besonders schutzbedürftige Gruppen
10. Mitwirkungspflichten

### 1 Rechtsstellung

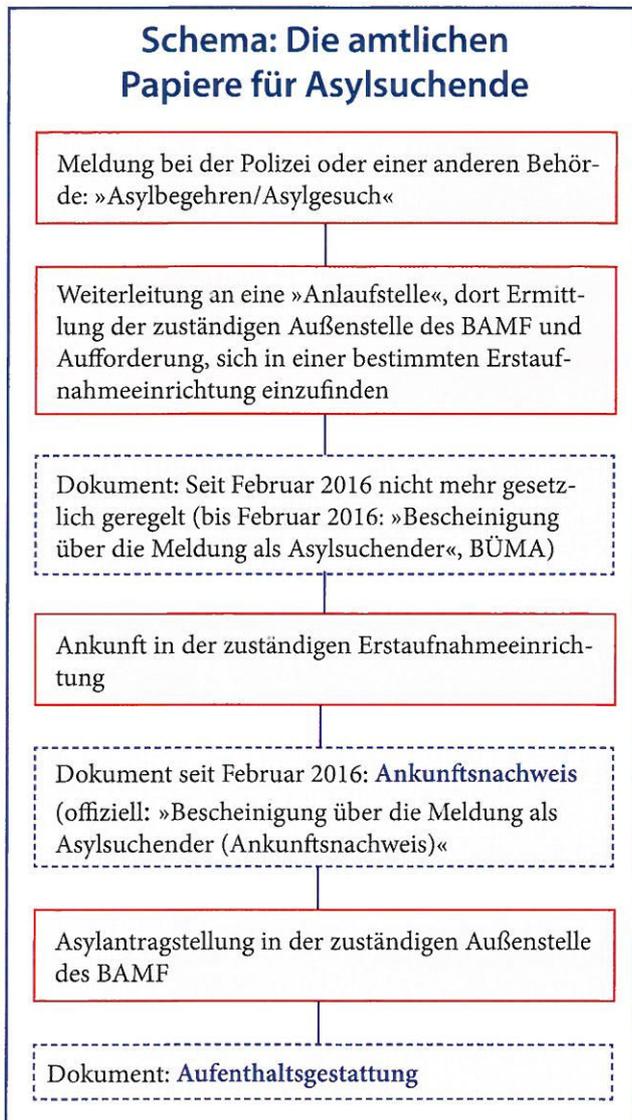
Asylsuchende, die keine Einreisepapiere haben, müssen direkt an der Grenze oder sonst bei der Polizei oder der Ausländerbehörde (ABH) im Inland um Asyl nachsuchen. **Achtung:** Es handelt sich hierbei aus Sicht der Behörden noch nicht um einen Asylantrag, sondern um ein »Asylbegehren« oder »Asylgesuch«. Ein Asylantrag muss grundsätzlich persönlich bei der deutschen Asylbehörde, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), gestellt werden.

Bevor der Antrag entgegengenommen wird, prüfen die Behörden, welches Bundesland für die Aufnahme des Asylsuchenden zuständig ist. Die Person wird entsprechend informiert und muss sich unverzüglich dorthin begeben. Dort wartet sie dann auf den Termin zur Asylantragstellung beim BAMF (→ mehr Informationen zum Verfahrensablauf finden sich in den Basisinformationen Nr. 1, »Das Asylverfahren in Deutschland«).

Seit einer Gesetzesänderung im Herbst 2015 erhielten Asylsuchende bis zur Stellung des Asylantrags die »Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)«. Befugt zur Ausstellung der BÜMA waren die Polizei, die Ausländerbehörden und die Aufnahmeeinrichtungen. Der dafür geschaffene §63a des Asylgesetzes (AsylG) wurde aber bereits im Februar 2016 erneut geändert. Demnach wird die BÜMA nun nicht mehr von der ersten Behörde ausgestellt, mit der der Asylsuchende in Kontakt tritt, sondern von der Aufnahmeeinrichtung oder einer Außenstelle des BAMF, der die asylsuchende Person im Verteilungsverfahren zugewiesen wurde. Die BÜMA erhält den Zusatz »**Ankunftsnachweis**«. Im Rahmen der Ausstellung des Ankunftsnachweises sind die Asylsuchenden erkennungsdienstlich zu erfassen, es sind also Personalien, Passfotos und Fingerabdrücke aufzunehmen. Auf dem neuen Ankunftsnachweis sind umfassende

Daten der betreffenden Person erfasst (u. a. mitreisende Kinder, Impfstatus, Schul- und Berufsausbildung), die teilweise über einen Strichcode abgerufen und von den Behörden mit verschiedenen Datenbanken abgeglichen werden können.

Damit ist nun gesetzlich nicht mehr geregelt, welches Papier Asylsuchende in der Phase zwischen dem ersten Behördenkontakt und dem Eintreffen in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erhalten sollen.



Sobald der Asylantrag förmlich beim BAMF gestellt wurde, erhalten die Asylsuchenden eine Aufenthaltsgestattung (siehe Abbildung auf S. 3). Die Aufenthaltsgestattung wird in der Regel alle sechs Monate von der zuständigen Ausländerbehörde verlängert, solange das Asylverfahren läuft. Weder »BÜMA (Ankunftsnachweis)« noch die Aufenthaltsgestattung sind im rechtlichen Sinne Aufenthaltstitel. Beide stellen nur vorläufige Aufenthaltspapiere dar, die bescheinigen, dass die Person nicht unerlaubt in Deutschland ist.

### FALLBEISPIEL:

Herr W. aus Eritrea meldet sich in Berlin bei der Polizei und erklärt, dass er Asyl beantragen will. Die Polizei schickt ihn zur »Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber«. Dort wird festgestellt, dass Hessen für die Aufnahme zuständig ist. Herr W. wird aufgefordert sich nach Gießen zu begeben. Bei der Ankunft in Gießen wird Herr W. erkenntungsdienstlich behandelt und er erhält von der Erstaufnahmeeinrichtung das Papier »Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis)«. Da die Einrichtung in Gießen keine freien Plätze mehr hat, wird ihm eine andere Unterkunft innerhalb Hessens zugewiesen. Einige Monate später erhält er einen Termin zur Asylantragstellung bei der Außenstelle des BAMF, wo er auch die Aufenthaltsgestattung erhält.

### HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Auch wenn die Aufenthaltsgestattung erst mit der förmlichen Asylantragstellung beim BAMF ausgestellt wird, gilt der Aufenthalt laut Gesetz dennoch von Anfang an – also mit dem **Asylgesuch** – als »gestattet« (§ 55 Absatz 1 AsylG). Dies ist wichtig für verschiedene Rechte und Fristen, die an die Aufenthaltsgestattung geknüpft sind (zum Beispiel beim Arbeitsmarktzugang, s. u.)

**ABER ACHTUNG:** Dies soll laut Gesetz nicht für Personen gelten, die unerlaubt aus einem »sicheren Drittstaat« eingereist sind (siehe § 55 Absatz 1 Satz 3 AsylG). Nach dem Wortlaut der Vorschrift erwerben diese die Aufenthaltsgestattung erst mit der **Asylantragstellung**. Da Deutschland von sicheren Drittstaaten umgeben ist, betrifft dies fast alle Asylsuchenden. Diese Regelung ist allerdings sehr umstritten, weil sehr viel Zeit zwischen dem Asylgesuch und der Asylantragstellung vergehen kann. Damit hängt es weitgehend von den Kapazitäten oder gar der Willkür der Behörden ab, wann Asylsuchende förmlich die Aufenthaltsgestattung erhalten. Entsprechend würden auch die damit einhergehenden Fristen (und Rechte) von Faktoren abhängen, die die Asylsuchenden nicht beeinflussen können.

## Abbildung einer Aufenthaltsgestattung



Quelle: Bundesgesetzblatt 2004 I S. 3024/3025.

## 2 Unterbringung

Die Zuständigkeit für die Erstunterbringung von Asylsuchenden liegt bei den Bundesländern. Für die Anschlussunterbringung beauftragen diese regelmäßig die Kommunen. Die Standards der Unterbringung unterscheiden sich von Ort zu Ort sehr stark. Nach der Zuweisung an ein Bundesland sollen Asylsuchende zunächst in einer (Landes-) **Erstaufnahmeeinrichtung** untergebracht werden. Im Gesetz werden diese Einrichtungen als »Aufnahmeeinrichtungen« bezeichnet (§ 44 des Asylgesetzes). Die Bezeichnung »Erstaufnahmeeinrichtungen« wird häufig verwendet, um Verwechslungen mit anderen Unterbringungsformen zu vermeiden. Grundsätzlich sind Asylsuchende verpflichtet, **bis zu sechs Monate** in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 AsylG). Das Gesetz sieht aber auch Ausnahmen von dieser Verpflichtung vor – so sind Asylsuchende insbesondere dann vor Ablauf der sechs Monate aus der Erstaufnahmeeinrichtung zu entlassen, wenn nicht kurzfristig über ihren Antrag entschieden werden kann.

**Ausnahme »sichere Herkunftsstaaten«:** Asylsuchende aus »sicheren Herkunftsstaaten«, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, müssen grundsätzlich **für die gesamte Dauer** ihres Verfahrens sowie auch nach Ablehnung ihres Asylantrags als »offensichtlich unbegründet« oder als »unzulässig« in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen. Auch hier gilt allerdings die im vorherigen Absatz genannte

Ausnahme, weshalb ein zeitlich unbegrenzter Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung selten rechtmäßig sein dürfte. Als sichere Herkunftsstaaten werden zur Zeit (März 2016) Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal sowie Serbien angesehen. Laut einem im Februar 2016 verabschiedeten Gesetz sollen für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten darüber hinaus zukünftig »besondere Aufnahmeeinrichtungen« geschaffen werden, in denen »beschleunigte Asylverfahren« durchgeführt werden sollen.

Asylsuchende werden im Anschluss an den Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung normalerweise einer **Gemeinschaftsunterkunft** oder einer **Wohnung** zugewiesen, die im selben Bundesland liegt. Aufgrund der Überlastung der Aufnahmeeinrichtungen kommt es aber auch vor, dass Asylsuchende ohne den Zwischenschritt »Erstaufnahmeeinrichtung« direkt einer kommunalen Unterbringung zugewiesen werden.

Eine »**Umverteilung**« in ein anderes Bundesland kommt zumeist nur in Betracht, wenn Familienmitglieder der sogenannten Kernfamilie (also Ehegatten sowie minderjährige Kinder oder deren Eltern) zusammen leben möchten oder andere humanitäre Gründe für eine Verteilung sprechen. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden.

### FALLBEISPIEL (FORTSETZUNG):

Herr W. hat inzwischen einen Asylantrag beim BAMF gestellt und eine Aufenthaltsgestattung erhalten. Er wird innerhalb Hessens einer Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Er möchte allerdings nicht in Hessen bleiben, da seine Frau und seine sechsjährige Tochter nun auch in Deutschland angekommen sind und sich in Hamburg aufhalten. Er beantragt daher die Umverteilung nach Hamburg. In den ersten Monaten musste er eine Erlaubnis beantragen, um seine Familie besuchen zu können. Nun kann er zwar auch ohne Genehmigung zu ihr reisen, hofft aber, dass er auch nach Hamburg »umverteilt« wird und dorthin umziehen kann.

Solange Asylsuchende verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, unterliegen sie der »**Residenzpflicht**« (**räumliche Beschränkung**). Das bedeutet, dass sie das Gebiet der Stadt oder des Landkreises, in dem die Erstaufnahmeeinrichtung liegt, nur mit Erlaubnis der Behörde verlassen dürfen. Eine Ausnahme gilt, wenn es sich um Behörden- oder Ge-

richtstermine handelt, bei denen ein persönliches Erscheinen erforderlich ist – auch in diesen Fällen müssen die Behörden aber im Voraus informiert werden.

Nach Ende der Residenzpflicht gilt weiterhin eine **Pflicht zur Wohnsitznahme (Wohnsitzauflage)** an dem von der Behörde zugewiesenen Ort – je nach den örtlichen Gegebenheiten kann diese Verpflichtung für das Gebiet einer Gemeinde gelten, ebenso aber auch für eine bestimmte Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung. Die Pflicht zur Wohnsitznahme gilt während des gesamten Asylverfahrens. Die Wohnsitzauflage schränkt im Unterschied zur »Residenzpflicht« aber nur den Wohnort und nicht die Bewegungsfreiheit ein: Den in der Wohnsitzauflage genannten Ort dürfen Asylsuchende jederzeit ohne Erlaubnis (vorübergehend) verlassen.

### 3 Leistungen

Der Leistungsbezug für Asylsuchende ist im **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** geregelt. Zuständige Behörde ist das Sozialamt. Asylsuchende erhalten Grundleistungen für Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, sowie für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt. Während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung werden diese Leistungen regelmäßig als **Sachleistungen** bereitgestellt. Daneben wird ein (häufig als »Taschengeld« bezeichneter) **Bargeldbetrag** gewährt, der für »alle notwendigen persönlichen Bedarfe« bestimmt ist.

**Tabelle: Monatliche Bargeldleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (2016)**

	Bargeldbedarf in (Erst-)Aufnahmeeinrichtung*	Bargeldbedarf bei sonstiger Unterbringung*
Alleinstehende	145/135 €	364/354 €
Erwachsene im gemeinsamen Haushalt	je 131/je 122 €	je 327/je 317 €
Weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt	je 114/je 108 €	je 290/je 284 €
Jugendliche zwischen 14 und 18	86/76 €	286/276 €
Kinder zwischen 7 und 14	93/83 €	252/242 €
Kinder unter 7	85/79 €	220/214 €

\* Erste Zahl: Ab 1. Januar 2016 geltende Beträge; zweite Zahl: Voraussichtlich im Jahr 2016 in Kraft tretende Beträge.

Aufgrund einer Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes kann allerdings auch dieser Bargeldbetrag seit Oktober 2015 teilweise durch Sachleistungen oder Wertgutscheine ersetzt werden. Wie hoch die Leistungen sind, die in bar ausgezahlt werden, hängt damit stark von der politischen Linie der Kommune oder des Bundeslandes ab – und davon, ob die Behörden die Umstellung auf Sachleistungen organisatorisch bewältigen können und wollen.

Bei einer Unterbringung in Wohnungen werden die Kosten für Miete, Heizung, Warmwasser sowie Hausrat gesondert übernommen. Kosten für Haushaltsstrom (ohne Warmwasser und Heizung) sind dagegen in den o. g. Sätzen enthalten und müssen normalerweise von den Asylsuchenden selbst bezahlt werden.

Die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes liegen um etwa 10 % unter den »Hartz IV«-Sätzen, die im Sozialgesetzbuch II (SGB II) geregelt sind. Die Differenz wird in erster Linie damit erklärt, dass Asylsuchende nach der Einreise eine Grundausrüstung an Kleidung und Hausrat in Form von Sachleistungen erhalten und diese Bedarfe daher im Asylbewerberleistungsgesetz nicht berücksichtigt wurden.

Nach 15 Monaten des Aufenthalts in Deutschland besteht ein Anspruch auf sogenannte »**Analogleistungen**«, die den »Hartz IV«-Sätzen entsprechen. Zieht sich das Asylverfahren (inklusive eines möglichen Gerichtsverfahrens) also über mehr als 15 Monate hin, erfolgt der »Aufstieg« zu den Analogleistungen. Möglichkeiten von Leistungseinschränkungen, die das Asylbewerberleistungsgesetz grundsätzlich vorsieht, kommen normalerweise nicht in Betracht, solange das Verfahren läuft. Erst nach der rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrags können Leistungen eingeschränkt werden, etwa wenn eine ausreisepflichtige Person nicht an der Passbeschaffung mitwirkt.

### 4 Medizinische Versorgung

Die Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden ist im § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes geregelt. Dieses beschränkt die Versorgung grundsätzlich auf »**akute Erkrankungen und Schmerzzustände**«. Davon nicht abgedeckt sind also beispielsweise besondere Bedarfe von chronisch Kranken, Gehhilfen, Brillen oder auch bestimmte zahnärztliche Leistungen. Übernommen werden müssen aber die Kosten von Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen sowie alle medizinisch notwendigen Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt.

Kosten für Behandlungen, die nicht unter die Versorgung der »akuten Erkrankungen und Schmerzzustände« fallen, können als »sonstige Leistungen« nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Behandlung »im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit« unerlässlich ist. In diesem Rahmen können z. B. auch psychotherapeutische Maßnahmen finanziert werden. Bei Folteropfern muss zudem aufgrund einer Richtlinie der EU (s. u., Abschnitt 9) eine angemessene Behandlung sichergestellt werden.

In vielen Bundesländern muss noch immer für jeden Arztbesuch vorab eine Kostenübernahme beim zuständigen Sozialamt (»Krankenschein«) beantragt werden. Einige Kommunen vereinfachen das Verfahren, indem sie »Behandlungsscheine« ausgeben, mit denen Asylsuchende zum Arzt gehen können, ohne dafür jedesmal eine behördliche Genehmigung einholen zu müssen. Eine weitere Ausnahme besteht bereits in einigen Bundesländern, wo die Abrechnung des Arztbesuches direkt über eine elektronische Gesundheitskarte erfolgen kann. Vorreiter waren Bremen und Hamburg, andere Bundesländer haben angekündigt, dass sie die elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende ebenfalls einführen wollen.

Nach 15 Monaten des Aufenthalts haben Asylsuchende Anspruch auf eine Gesundheitskarte und auf vollwertige Behandlungen ohne die Einschränkung des § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Allerdings sind sie ab diesem Zeitpunkt auch verpflichtet, wie gesetzlich versicherte Personen Eigenanteile und Zahlungen zu leisten.

## 5

## Zugang zu Ausbildung und zum Arbeitsmarkt

### 5.1 Ausbildung und Praktika

Nach drei Monaten ab Erteilung der Aufenthaltsgestattung können Asylsuchende bei der Ausländerbehörde die Erlaubnis beantragen, eine **betriebliche Ausbildung** zu beginnen. Im Unterschied zu anderen Beschäftigungen (s. u.) ist eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich.

Während eine sogenannte **Hospitation** (also ein »Kennenlernen« eines Betriebs ohne Einbindung in die Arbeitsabläufe) grundsätzlich möglich ist, ist die Rechtslage bei **Praktika und Freiwilligendiensten** nicht eindeutig. Daher sollte ein Antrag auf Erlaubnis der jeweiligen Tätigkeit bei der zuständigen

Ausländerbehörde gestellt werden. Bei (bezahlten) Praktika kommt es darauf an, ob diese als Beschäftigung gewertet werden, was etwa bei den sogenannten »Schnupperpraktika« (Probebeschäftigungen) der Fall sein kann. Hier ist immer eine Einzelfallprüfung erforderlich.

### HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Wird der Asylantrag während der Ausbildung abgelehnt, wird zumeist eine Duldung erteilt und bis zum Ende der Ausbildung verlängert.

### 5.2. Ausübung einer Beschäftigung

Regelungen zum Arbeitsmarktzugang finden sich im Asylgesetz und in der Beschäftigungsverordnung. In den ersten Monaten ist es Asylsuchenden grundsätzlich nicht gestattet zu arbeiten. Anschließend ist die Aufnahme einer (abhängigen) Beschäftigung möglich. Die Erlaubnis einer selbstständigen Tätigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Dauer des **Arbeitsverbots während der ersten Monate** richtet sich nach der Unterbringung: So ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für die Dauer der Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, nicht gestattet (bis zu 6 Monate, siehe oben Abschnitt 2.). Sofern eine Person nicht (mehr) verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann aber bereits nach 3 Monaten eine **Beschäftigungserlaubnis** bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Hierfür muss der Behörde ein konkretes Stellenangebot vorgelegt werden.

Damit die Beschäftigung erlaubt wird, bedarf es normalerweise einer **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)**. Diese führt eine sogenannte **Vorrangprüfung** durch: Danach wird die Arbeitserlaubnis versagt, wenn bevorrechtigte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind Deutsche, Unionsbürger und Unionsbürgerinnen sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einem anderen Aufenthaltstitel. In einigen Fällen kann auf die Vorrangprüfung verzichtet werden – das betrifft unter anderem Personen, die einen sogenannten »Mangelberuf« ausüben wollen, wie zum Beispiel in der Krankenpflege. Die Vorrangprüfung entfällt nach 15 Monaten des Aufenthalts (siehe hierzu die Tabelle auf der nächsten Seite).

**Tabelle: Zugang zu Arbeit und Bildung für Asylsuchende (vereinfacht)**

Tätigkeit Aufenthalt	Schule, schulische Ausbildung, Studium <sup>1</sup>	Praktikum <sup>2</sup>	Betriebliche Ausbildung	(Abhängige) Beschäftigung	Selbstständige Tätigkeit
0–3 Monate	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
3 Monate (maximal 6 bei Wohnpflicht in EAE) bis 15 Monate	Ja	Ja, <sup>3</sup> mit Erlaubnis der ABH	Ja, <sup>3</sup> mit Erlaubnis der ABH	Ja, <sup>3</sup> mit Erlaubnis der ABH und in der Regel mit Zustimmung der BA (mit Vorrangprüfung)	Nein
15–48 Monate	Ja	Ja, <sup>3</sup> mit Erlaubnis der ABH	Ja, <sup>3</sup> mit Erlaubnis der ABH	Ja, <sup>3</sup> mit Erlaubnis der ABH und in der Regel mit Zustimmung der BA (ohne Vorrangprüfung)	Nein
Nach 48 Monaten	Ja	Ja, <sup>3</sup> mit Erlaubnis der ABH	Ja, <sup>3</sup> mit Erlaubnis der ABH	Ja, <sup>3</sup> mit Erlaubnis der ABH	Nein

<sup>1</sup> In einigen Bundesländern wird der Zugang zum Studium durch eine Auflage ausgeschlossen, dies ist aber umstritten (s. u., 6.2).

<sup>2</sup> Gemeint sind nur Praktika, die nicht als Probebeschäftigungen gewertet werden.

<sup>3</sup> Nicht für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben.

Abkürzungen: EAE – Erstaufnahmeeinrichtung, ABH – Ausländerbehörde, BA – Bundesagentur für Arbeit

### FALLBEISPIEL (FORTSETZUNG):

Dem Umverteilungsantrag des Herrn W. wurde stattgegeben und er lebt nun mit seiner Familie in Hamburg, wo er auf die Entscheidung über seinen Asylantrag wartet. Herr W. hat die Möglichkeit, in einem Restaurant als Küchenhelfer zu arbeiten. Er beantragt für diese Stelle eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde. Die Bundesagentur für Arbeit wird um Zustimmung gebeten. Im Rahmen der Vorrangprüfung kommt die Bundesagentur zu dem Ergebnis, dass bevorrechtigte Personen für die Stelle in Frage kommen. Die Zustimmung wird daher verweigert und die Ausländerbehörde lehnt die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ab.

Die Bundesagentur für Arbeit erteilt zudem grundsätzlich nur dann eine Zustimmung, wenn die beantragte Beschäftigung keine negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat und die Beschäftigungsbedingungen denen inländischer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entsprechen (sogenannte **Arbeitsmarkt- und Gleichwertigkeitsprüfung**). Auch hier besteht für manche Personengruppen eine generelle Ausnahme vom Zustimmungserfordernis – das betrifft zum Beispiel bestimmte »Hochqualifizierte«, Führungskräfte sowie Künstlerinnen und Künstler. Nach 48 Monaten des Aufenthalts entfallen auch diese Prüfungen, weil dann die Bundesagentur der Aufnahme einer Beschäftigung nicht mehr zustimmen muss.

Einen Anspruch auf **Fördermaßnahmen** wie (berufsbezogene) Deutschkurse, Arbeitsvermittlung oder Einstiegsqualifizierungen haben nur Asylsuchende, die eine »gute Bleibeperspektive« haben (dies richtet sich in erster Linie nach der Anerkennungsquote der Asylsuchenden aus bestimmten Herkunftsländern und wird derzeit bei Personen aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran angenommen). Auch zu den **Integrationskursen** haben in der Regel nur Asylsuchende mit »guter Bleibeperspektive« Zugang, sofern vor Ort Plätze zur Verfügung stehen.

**Ausnahme »sichere Herkunftsstaaten«:** Die hier beschriebenen Regelungen zur Beschäftigung gelten nicht für Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten (s. o., Abschnitt 2), die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben. Sie sind nach § 61 Absatz 2 des Asylgesetzes vom Zugang zum Arbeitsmarkt vollständig ausgeschlossen.

## 6

### Kinderbetreuung, Schulbildung und Studium

#### 6.1. Aufnahme in Kindertagesstätten (Kitas) und Schulen

Jedes Kind hat – unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus – ab dem Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Platz in einer **Kindertagesstätte**. Vor dem dritten Lebensjahr besteht – ebenfalls unabhängig vom Aufenthaltssta-

tus – grundsätzlich ein Anspruch auf **frühkindliche Förderung** in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Der Umfang des Betreuungsanspruchs für Kleinkinder richtet sich dabei stets nach dem individuellen Bedarf (insbesondere danach, ob die Eltern wegen Ausbildung oder Erwerbstätigkeit Betreuungsbedarf nachweisen können). Details werden im Sozialgesetzbuch VIII (§ 24) geregelt.

In den meisten Bundesländern unterliegen asylsuchende Kinder uneingeschränkt der allgemeinen **Schulpflicht**. Dort, wo die Schulpflicht nicht ausdrücklich auch für Asylsuchende gilt, wird diesen ein **Schulbesuchsrecht** eingeräumt. Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden auch für jedes Kind einen Schulplatz zur Verfügung stellen müssen.

In der Praxis bestehen jedoch zahlreiche Hindernisse, die dazu führen können, dass asylsuchende Kinder oft wochen- oder gar monatelang nicht in die Kita oder zur Schule gehen. Beispielsweise schaffen es die Familien aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse und Unterstützung nicht, sofort einen Platz in einer Kita oder Schule zu organisieren. Häufig sind betroffene Familien auch während des Verteilungsverfahrens faktisch daran gehindert, einen Kita- oder Schulplatz zu suchen, weil sie nicht wissen, wo sie wohnen werden. Zudem können die Kapazitäten und Angebote vor Ort sehr unterschiedlich sein – das betrifft zum Beispiel die Frage, ob es genügend Plätze oder auch Personal und Strukturen für den Umgang mit geflüchteten Kindern gibt, die kein Deutsch sprechen.

## 6.2. Studium

Asylsuchende haben grundsätzlich das Recht, in Deutschland zu studieren. In einigen Bundesländern wird der Zugang zum Studium allerdings durch eine Auflage in der Aufenthaltsgestattung («Studium nicht gestattet») ausgeschlossen. Ob eine derartige Auflage rechtmäßig ist, ist allerdings sehr umstritten. Gegen eine solche Auflage kann daher gegebenenfalls mit guten Erfolgsaussichten rechtlich vorgegangen werden.

Problematisch können zudem tatsächliche und formale Hürden sein, wie mangelnde Sprachkenntnisse oder fehlende Dokumente für die Einschreibung an der Hochschule. Viele Hochschulen setzen sich dafür ein, dass der Zugang zum Studium für Asylsuchende erleichtert wird. Wenn sie die formalen Hürden für die Zulassung zum Studium nicht überwinden können, besteht an vielen Universitäten zudem die Möglichkeit, dass Asylsuchende einen Gasthörerstatus erhalten können.

## 7

### Familienzusammenführung

Befinden sich Familienangehörige der Kernfamilie (also Ehegatten sowie minderjährige Kinder oder deren Eltern) in Deutschland, ist eine Umverteilung zu dem jeweiligen Familienmitglied möglich. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden (s. o., Abschnitt 2).

Halten sich Familienangehörige in einem anderen EU-Land (oder in der Schweiz oder in Norwegen) auf, muss im Rahmen des sogenannten »Dublin-Verfahrens« geprüft werden, ob und gegebenenfalls wo die Familie zusammengeführt werden sollte. Im »Dublin-Verfahren« geht es in erster Linie darum, welches Land für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Dabei soll die Wahrung der familiären Einheit aber besondere Beachtung finden. Familienangehörige, die sich in unterschiedlichen EU-Ländern befinden, haben daher grundsätzlich das Recht, zusammengeführt zu werden (→ nähere Informationen zum Dublin-Verfahren finden sich in den Basisinformationen Nr. 2, »Das Dublin-Verfahren«).

Für einen Nachzug von Familienangehörigen aus einem Staat außerhalb der EU wird dagegen regelmäßig keine Genehmigung erteilt, solange das Asylverfahren läuft. Hier kann die Familienzusammenführung erst nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (bei einem erfolgreichen Ausgang des Asylverfahrens) erfolgen.

## 8

### Besondere Garantien für unbegleitete Minderjährige

Unbegleitete Minderjährige genießen besonderen Schutz und haben im Verfahren daher auch besondere Rechte. Melden sich unbegleitete Minderjährige bei den Behörden oder werden aufgegriffen, so sind sie zunächst durch das örtliche Jugendamt in Obhut zu nehmen (sogenannte vorläufige Inobhutnahme). Anschließend wird auch für unbegleitete Minderjährige ein Verteilungsverfahren durchgeführt. Eine Verteilung in ein anderes Bundesland darf aber nicht erfolgen, wenn dadurch eine Gefährdung des Kindeswohls eintreten würde.

Unbegleitete Minderjährige müssen zudem grundsätzlich in Einrichtungen speziell für Jugendliche untergebracht werden. Sobald das letztlich zuständige Jugendamt feststeht, wird ein sogenanntes **Clearing-Verfahren** durchgeführt. In diesem Verfahren wird noch eingehender geprüft, in welcher persönlichen Situation sich der oder die Minderjährige

befindet. Da eine Person erst mit 18 Jahren verfahrensfähig ist, muss unbegleiteten Minderjährigen ein **Vormund** zur Seite gestellt werden. Dieser ist zuständig für die Vornahme von Verfahrenshandlungen, wie zum Beispiel auch die Asylantragstellung. Hierfür muss die Person, die die Vormundschaft innehat, mit der minderjährigen Person klären, welche Gründe sie hatte, ihr Land zu verlassen und ob ein Asylverfahren durchgeführt werden soll.

## 9

### Weitere besonders schutzbedürftige Personengruppen

In der sogenannten Aufnahme richtlinie der EU (Richtlinie EU 2013/33/EU) werden die Mindeststandards festgelegt, die alle EU-Staaten bei der Aufnahme von Asylsuchenden sowie bei den Asylverfahren beachten müssen. Die Richtlinie sieht besondere Garantien für »schutzbedürftige Personen« vor, wozu sie neben den unbegleiteten Minderjährigen unter anderem die folgenden Gruppen zählt: Minderjährige allgemein, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren Krankheiten oder mit psychischen Störungen, Opfer von Folter oder Vergewaltigung. Laut der Richtlinie müssen die EU-Staaten Vorkehrungen treffen, damit diese Gruppen im Rahmen der Aufnahme **angemessene Unterstützung** erhalten. Dies schließt die medizinische Behandlung und Betreuung von Folteropfern ein.

Weiterhin verpflichtet die Richtlinie die EU-Staaten allgemein dazu, geschlechts- und altersspezifische Aspekte bei der Unterbringung zu berücksichtigen. Ausdrücklich genannt wird in diesem Zusammenhang auch der Schutz vor Übergriffen in Unterkünften.

## 10

### Mitwirkungspflichten

Das Asylgesetz nennt verschiedene Mitwirkungspflichten der Asylsuchenden, dazu gehören:

- Information der Behörden über die aktuelle Anschrift;
- Erreichbarkeit für die Behörden bzw. persönliches Erscheinen bei behördlicher Anordnung;
- Übergabe von Dokumenten (Pass sowie andere Urkunden und Unterlagen) an die Behörden.
- Mitwirkung an der Aufklärung der Identität und Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen.

Solange das Asylverfahren läuft, darf eine asylsuchende Person allerdings nicht aufgefordert werden, sich an die Botschaft oder die Behörden des Herkunftslandes zu wenden (z. B. zwecks Passbeschaffung).

Asylsuchende müssen zudem im Rahmen der Anhörung zu den Fluchtgründen alle für die Prüfung des Asylantrags erforderlichen Angaben machen (zu den Rechten im Rahmen der Anhörung siehe auch die Basisinformationen Nr. 1 sowie das nachfolgend genannte Merkblatt »Die Anhörung im Asylverfahren«).

### LITERATUR

- Hubert Heinhold. *Recht für Flüchtlinge*. Von Loeper Verlag, 7. Aufl. 2015.
- Flüchtlingsrat Berlin: Materialien zum Asylbewerberleistungsgesetz, abrufbar bei [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) unter »Gesetzgebung«.
- Frederik von Harbou, »Einschluss und Ausschluss: Das neue Beschäftigungsrecht für Asylsuchende und Geduldete«, *Asylmagazin* 1–2/2016, S. 9–17.
- Informationsverbund Asyl u. Migration, »Die Anhörung im Asylverfahren – Hinweise für Asylsuchende«, 3. Auflage 2015, abrufbar bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) unter »Arbeitshilfen/Publicationen«.

### IMPRESSUM

Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 3: Die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden  
 Autorin/Autor: Pauline Endres de Oliveira und Michael Kalkmann  
 Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin  
 Zuerst erschienen im *Asylmagazin*, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, 3/2016.  
 Stand: März 2016

Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration:



Diakonie

PRO ASYL  
 DER EINZELFALL ZÄHLT.



in Kooperation mit:

